

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) Begründung	Stand: 26.05.2020 Entwurf
---------------------------------------	---	------------------------------

Begründung für die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes H 01 „Seefläche Steinhuder Meer“

Das LSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3420-331 (94) „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“. Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das LSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen Vogelarten als Nahrungs- und Rastgebiet. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- der Seefläche mit einer guten Wasserqualität als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
- ungestörter Teilbereiche als Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel, wie u.a. Haubentaucher, Gänsesäger und Löffelente,
- naturnaher Moorwälder, Erlen-Bruchwälder und Feuchtgebüsche mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt,
- der naturnahen, vegetationsreichen Uferbereiche mit ausgeprägten (Land-)Schilfröhrichten,
- der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
- eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 3150 und 91D0),
- eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Fischotter, Teichfledermaus, Schlammpeitzger und Steinbeißer),
- eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng zu schützender Vogelarten.

Die aufgeführten Biotope stehen an dieser Stelle auch stellvertretend für die darin vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Gründe zur Ausweisung des LSG sind in den § 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung weiter ausgeführt.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt bereits jetzt im Geltungsbereich Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ in den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg vom 12. Juni 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1981/Nr. 14 vom 24.6.1981 geändert durch die I. Änd.VO vom 13.12.1984 und die II. Änd.VO vom 20.08.1985). Die Altverordnung genügt nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 2 und 3 zur Umsetzung der Natura-2000-Gebiet in nationales Recht.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) Begründung	Stand: 26.05.2020 Entwurf
---------------------------------------	---	------------------------------

Die Verordnung dient dem Schutz der Landschaft als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die in der Verordnung näher bezeichneten Vogelarten. Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10, Nds. Landtag, DS 17/872, S. 2, Antwort der Landesregierung). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Das Gebiet grenzt im Nordosten an das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ (NSG-HA 154) und Südwesten an das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60). Es schließt die räumliche Lücke zwischen den vorgenannten Gebieten. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen zur Umsetzung des Natura-2000-Gebiets in nationales Recht erfüllt.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG in der Regel durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Indes kann vorliegend der Schutzbedürftigkeit mit einer Ergänzung des abgeschwächten Störungs- und Verschlechterungsverbots nach

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) Begründung	Stand: 26.05.2020 Entwurf
---------------------------------------	---	------------------------------

Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG durch nähere, spezifische Ge- und Verbote Genüge getan werden, so dass eine hoheitliche Sicherung durch Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) ausreicht, den Anforderungen des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen.